

Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Amt der Kärntner Landesregierung

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

AUSKUNFT

Mag.^a Carola Kaiser
Tel: (01) 711 00 DW 866257
Fax: +43 (1) 7158258
Carola.Kaiser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-10002/0083-I/A/4/2018

Wien, 11.06.2018

Betreff: Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz; Stellungnahme des BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 24. Mai 2018, GZ 01-VD-LG-1837/5-2018, zum Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz wie folgt Stellung:

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf wird jeweils auf alte Fassungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verwiesen. Der Verweis auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sollte entweder **in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 30/2018** oder **zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 30/2018** lauten.

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 4 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004):

Die Novellierungsanordnung zu § 4 Abs. 4 ist unvollständig. Die Anordnung müsste dahingehend lauten, dass das Wort „Angaben“ durch eine Wortfolge ersetzt wird.

Zu Art. LIX (§ 45 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017):

Im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz wird § 45, der die Datenübermittlung und Datenverarbeitung regelt, überarbeitet und die Art der von der Landesregierung für Wohnbauförderungszwecke erforderlichen Daten präzisiert.

Schon bislang kann die Landesregierung nach § 45 Abs. 2, der unverändert bestehen bleibt, von den Sozialversicherungsträgern die Übermittlung von Daten verlangen, wenn diese zur Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Förderungswerbers und zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz erforderlich sind.

Nach § 45 Abs. 1 idFdE wird die Landesregierung nunmehr dazu befugt, die Sozialversicherungsnummer der Förderungswerber und der mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder am selben Ort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Förderungskontrolle und der Abwicklung und Sicherung von Förderungskrediten zu verarbeiten.

Dazu ist zu bemerken, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als „Personenkennzeichen“ in Verwaltungsbereichen außerhalb der Sozialversicherung abzulehnen ist, da mit dem bPK E-Government-Lösungen bestehen, die solche Verwendungen unnötig machen. Die Verwendung des bPK verhindert, dass mit der weit verbreiteten Sozialversicherungsnummer in allen möglichen Zusammenhängen auf die jeweilige Person rückgeschlossen werden kann, weil bPK jeweils gesondert für einzelne Verwaltungsbereiche vergeben werden. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer sollte entfallen und diese durch das bPK ersetzt werden (so z.B. § 305 Kärntner Dienstrechtsgesetz im Art. XIV des vorliegenden Entwurfs).

Weiters ist anzumerken, dass nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen § 45 Abs. 2 leg.cit. der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf. Diese Formulierung greift nach ho. Auffassung zu kurz. Vielmehr wären die Erläuternden Bemerkungen dahingehend zu überarbeiten, dass sowohl § 45 Abs. 1 als auch Abs. 2 der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.